

Die Novelle des Jagdgesetzes für Brandenburg 2020/21

Jagd und Wildtiermanagement als Herausforderung der Zeit





**Die Novelle
des Jagdgesetzes
für Brandenburg 2020/21**
Jagd und
Wildtiermanagement
als Herausforderung
der Zeit

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe in und für die Kulturlandschaft Aktiven,
liebe Jägerinnen und Jäger,

mit Beschluss seines Vorstandes vom 02.06.2020 hatte das Forum Natur Brandenburg einen Begleitausschuss (BeglAJagd) für die gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung bevorstehende Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes eingesetzt. Dieser, besetzt mit zwölf Vertretern aus den Mitgliedsorganisationen nebst ihren Stellvertretern und unter Moderation des Geschäftsführers des FNB, hat sich in den vergangenen Wochen mehrfach zu ganztägigen Veranstaltungen zusammengefunden und dabei auftragsgemäß den folgenden Vorschlag für die Positionierung zur Novelle des Jagdgesetzes erarbeitet.

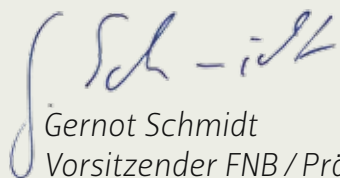
Zwischenzeitlich haben alle Mitgliedsverbände des Forum Natur diesem Vorschlag zugestimmt und wir freuen uns, diesen nun der Öffentlichkeit übergeben zu können. Unser Ziel war es, dass dieses für die Bewirtschaftung und den Schutz unseres Landes so wichtige Gesetz unter einem umfassenden fachlichen und über die Landnutzungsarten hinweg interdisziplinären Anspruch überarbeitet werden kann. Dabei gilt es vielfältige Ansprüche der Gesellschaft, des politischen Raumes, die Betroffenheit aktiver Landnutzer sowie die der das Jagdhandwerk Ausübenden zu berücksichtigen.

Diese Position stellt sich daher ausdrücklich neben der Betroffenheit der das Papier tragenden Verbände auch dem Anspruch, dass das Jagdgesetz des Landes Brandenburg dem Land insgesamt, damit allen Brandenburgerinnen und Brandenburgern, dienen muss. Wir möchten insbesondere den politischen Raum ausdrücklich ermuntern, mit dieser Novelle das unabdingbar notwen-

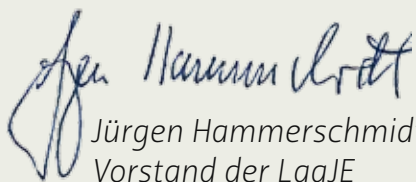


dige Engagement der Menschen für die Kulturlandschaft in den Fokus zu stellen. Wir freuen uns dabei auf eine breite gesellschaftliche Debatte unserer Vorschläge. Wir übergeben diese Position den Menschen im Land in der Überzeugung, damit ein den Herausforderungen der Zeit gerecht werdenden gesetzlichen Novellierungsvorschlag für die „Jagd und das Wildtiermanagement“ in Brandenburg empfehlen zu können.

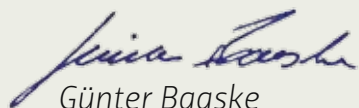
Potsdam, 01.11.2020



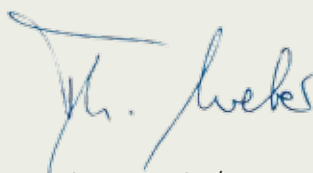
Gernot Schmidt
Vorsitzender FNB / Präsident LFV



Jürgen Hammerschmidt
Vorstand der LagJE



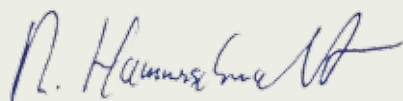
Günter Baaske
Vorstand FNB / Präsident LAV



Thomas Weber
Vorstand FNB / Vorsitzender WBV



Henrik Wendorff
Vorstand FNB / Präsident des LBV



Rudolf Hammerschmidt
Vorsitzender FamBLuF



Dr. Dirk-Henner Wellershoff
Vorstand FNB / Präsident LJV

Inhalt

1. **Anlass und Bedarf 5**
2. **Grundsätze für die Jagd in Brandenburg 7**
 - 2.1 Jagdrecht als Ausfluss aus dem Eigentum 7
 - 2.2 Jagdausübung als Grundvoraussetzung für das Management der Kulturlandschaft 8
 - 2.3 Inwertsetzung und praktikabler Handlungsrahmen 9
3. **Änderungsbedarf aus Sicht der Verbände 10**
 - 3.1 Grundsätze 11
 - 3.2 Jagdbezirke und Wildtiermanagementgemeinschaften 14
 - 3.2.1 Allgemeine Vorschriften 14
 - 3.2.2 Jagdbezirke 20
 - 3.2.3 Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG) 25
 - 3.3 Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts 29
 - 3.4 Schutz des Wildes und seiner Lebensräume 32
 - 3.5 Förderung des Jagdwesens 34
 - 3.6 Jagdausübung 34
 - 3.6.1 Allgemeines 34
 - 3.6.2 Jagdbeschränkungen 35
 - 3.6.3 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung 40
 - 3.7 Jagdschutz 43
 - 3.8 Wild- und Jagdschaden 44
 - 3.9 Wildhandel 45
 - 3.10 Organisation, Zuständigkeit, Verfahren 45
 - 3.11 Ahndungsvorschriften 45
 - 3.12 Schlussvorschriften 45
4. **Allgemeine Handlungsempfehlungen 47**
5. **Schlussbemerkung 48**

1. Anlass und Bedarf

Die gegenwärtige Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom Oktober 2019 auf eine ganze Reihe von Novellen von für die Landnutzung und den Natur- und Umweltschutz relevanten Gesetzen verständigt, so auch auf die Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes. Die im Forum Natur zusammengeschlossenen Verbände des ländlichen Raumes unterstützen dieses Vorhaben insbesondere wegen der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Zielsetzung, dass der Erhalt und die Belebung der ländlichen Räume als Lebens-, Wirtschaft- und Naturräume eine gemeinsame Anstrengung sein muss. Ebenso folgerichtig ist die für die brandenburgische Kulturlandschaft essenzielle Feststellung, dass die Land, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Gartenbau und die Nahrungswirtschaft tragende Säulen der Wirtschaft sind und die ländlichen Regionen prägen.

Gleichfalls stellt gerade unter diesem Anspruch die Novelle des Brandenburger Jagdgesetzes eine immense Herausforderung dar, da ein funktionierendes und wertgeschätztes Jagdwesen die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kulturlandschaft ist. Diese Herausforderung vollzieht sich auch im Land Brandenburg gegenwärtig unter sich teils dramatisch veränderten Rahmenbedingungen. So hat der Klimawandel eine nicht zu unterschätzende Auswirkung auf den klimagerechten

Umbau der Wälder und für die Bewirtschaftung der agrarisch genutzten Kulturlandschaft. Parallel haben sich in den letzten Jahren wesentliche ökonomische Rahmenbedingungen kontinuierlich verschlechtert. Dieses findet im Jagdwesen insbesondere darin Ausdruck, dass die Erlöse aus der Vermarktung des heimischen Wildbrets nicht mehr ansatzweise die Aufwendungen für dessen Erwerb decken. Alles dies vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass eine Reihe von gesellschaftlichen Gruppen eine immer größere Erwartungshaltung an das jagdlichen Management der Wildbestände stellen und dabei auch neuere Herausforderungen im Fokus stehen, deren Erbringung die Gesellschaft momentan jedoch in keiner Weise honoriert. Die Rückkehr mehrerer einstmals kaum noch vorhandener Wildtierarten, vom Biber über den Wolf bis hin zu den Elchen, schaffen zudem erneutes Konfliktpotential. Die Probleme werden zu oft in den ländlichen Räumen bei den Betroffenen abgeladen.

Vor diesem Hintergrund bekennen sich die Verbände des ländlichen Raums auch zu der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Aussage, dass die Jägerinnen und Jäger des Landes wichtige Partner bei der Bewältigung dieser vielfältigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen sind. Die Verbände haben daher bereits frühzeitig einen intensiven Dialogprozess ge-

startet, in dessen Verlauf die nachfolgenden Vorschläge für die Novelle des Brandenburger Jagdgesetzes erarbeitet wurden. Diese Vorschläge sind so austariert, dass sie auf der einen Seite das Jagdrecht als direkten Ausfluss aus dem Eigentumsrecht garantieren, dabei den Jägerinnen und Jägern einen praktikablen und vollziehbaren gesetzlichen Handlungsrahmen an die Hand geben und dabei den Ausgleich verschiedener Interessen in und an die brandenburgische Kulturlandschaft zum Gegenstand haben. Die Verbände formulieren diese Vorschläge als

ein Gesprächsangebot an den politischen Raum und an die interessierte Öffentlichkeit. Gleichzeitig appellieren sie damit an die legislativen Entscheidungsträger, vor allem die Chancen in den Fokus zu stellen, die sich aus dem Novellierungsvorhaben der Landesregierung ergeben. Soll dies gelingen, so müssen die Jägerinnen und Jäger, ebenso wie die Eigentümer und Bewirtschafter der bejagbaren Flächen, als auch die Gesellschaft im Ganzen sich mit einem zukünftigen Jagdgesetz für das Land Brandenburg identifizieren können.



2. Grundsätze für die Jagd in Brandenburg

Das Jagdgesetz für das Land Brandenburg geht wie die meisten Fachgesetze in seinen Ursprüngen auf das Jahr 1992 zurück. Seit diesem ersten Inkrafttreten wurde es mehrfach in kleineren Bezügen an aktuelle Entwicklungen angepasst. Gleichwohl haben sich in den vergangenen 30 Jahren eine Reihe von teils drastischen Veränderungen in unseren Kulturlandschaften ergeben. Insofern ist es angebracht, wenn sich der Gesetzgeber nunmehr im Rahmen einer Novelle mit grundsätzlichen Fragen zur Jagdausübung im Land auseinandergesetzt.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Jagdgesetz in seinen Grundsätzen durchaus bewährt hat und viele der heute als Defizit erkannten Umstände letztlich auf Vollzugsdefiziten des gegenwärtig gültigen Gesetzes beruhen. Im Rahmen der Novelle des Jagdgesetzes ist also sehr wohl abzuwägen, inwieweit Bewährtes weiterzuentwickeln ist und wie bestehende Defizite eher auf dem Wege von Verwaltungsoptimierungen beseitigt werden müssen.

Um diese Abwägungsentscheidung zielorientiert treffen zu können, halten es die Verbände für essenziell, dass drei zentrale Grundsätze im Fokus der Überlegungen eine herausgehobene Rolle spielen. Das Jagdrecht muss konsequent als Ausfluss aus dem Eigentumsrecht aus Grund und Boden begriffen werden, die praktische

Jagdausübung als essenzielle Grundvoraussetzung für die Zielerfüllung aller anderen Landnutzungsarten in der Kulturlandschaft, etwa der Land- und Forstwirtschaft, verstanden werden. Und ein praktikabler Handlungsrahmen muss als Motivation für die Jägerschaft zur nachhaltigen Jagd verstanden sein.

2.1 Jagdrecht als Ausfluss aus dem Eigentum

Das Bundesjagdgesetzes definiert das Jagdrecht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht des Eigentümers. Diese zentrale Grundsatzdefinition stellt den historisch gewachsenen Kern der gesamten deutschen Jagdgesetzgebung dar.

Im Rahmen dieses Eigentumsrechtes ist zu beachten, dass die Nutzung des Eigentums der Sozialpflichtigkeit unterliegt. Im Kontext des Jagdrechts bedeutet dies unter anderem, dass die Ausübung dieses Rechts unter einer Reihe weiterer gesellschaftlicher Zieldefinitionen zu sehen ist. Eines dieser Ziele ist die Forderung nach dem Erhalt der Lebensräume von Tieren und Pflanzen in den Kulturlandschaften. Daraus folgt unter anderem, dass die Wildbestände nicht lediglich als Schadfaktor betrachtet werden dürfen, vielmehr stellen sie gleichzeitig ein Schutzgut dar. Es gilt also, eine

Abwägung zwischen den Interessen des Eigentümers, der aus seinem Eigentum einen Nutzwert ziehen soll, und dem Erhalt artenreicher Wildbestände vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist das Freiheitsvertrauen zu berücksichtigen, welches der Gesetzgeber dem Eigentümer entgegenzubringen hat. Die Ziele des Eigentümers, die grundsätzlich der Erhaltung und dem Schutz der belebten Umwelt als Voraussetzung für einen nachhaltigen Nutzwert aus dem Eigentum dienen, sind der prioritäre Faktor bei der gesetzlichen Justierung jagdrechtlicher Fragen. Dies bedingt, dass der Eigentümer für die Nutzung seiner Flächen klare Ziele definiert haben muss. Auf der anderen Seite muss er jedoch in die Lage versetzt werden, auf die Jagdausübungsberechtigten so weit einwirken zu können, dass diese Ziele erreichbar werden.

Das Stärken von Eigentümerrechten im Rahmen der Novelle des Jagdgesetzes muss Hand in Hand mit der Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gehen.

Dem Eigentümer wie den Jagdausübungsberechtigten ist dabei ein möglichst breiter Handlungsrahmen einzuräumen, der ihnen die Umsetzung vielfältiger gesellschaftlicher Ziele ermöglicht. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob der Eigentümer Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenosse ist. Die Rechte der Jagdgenossen sind so zu auszugestalten, dass der höchststrichterlichen Rechtsprechung zum Bundesjagdgesetz Rechnung getragen wird.

2.2 Jagdausübung als Grundvoraussetzung für das Management der Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft ist aus der für sie typischen Nutzung hervorgegangen. Sie bezieht ihren Mehrwert in der Regel daraus, dass sie bei entsprechend naturverträglicher Nutzungsintensität die Anzahl von ökologischen Nischen erhöht und somit die Artenvielfalt fördert.

Mit dieser gegenüber von Naturlandschaften einhergehenden Verschiebung ökologischer Nischen führt sie jedoch zu einem Ungleichgewicht verschiedener Arten, die der wirtschaftende Mensch im Rahmen des von ihm betriebenen Managements auszugleichen hat. Dies führt dazu, dass keine der für die Kulturlandschaft üblichen Nutzungsarten ohne ein jagdliches Management denkbar ist.

So ist beispielsweise eine naturgemäße Bewirtschaftung der Wälder nur dann möglich, wenn die Wildbestände auf ein Maß begrenzt werden, das die Umsetzung der waldbaulichen Ziele der Bewirtschafteter möglich macht. Gleiches gilt für die agrarische Landnutzung, in der der Einfluss verschiedener Wildarten ein Ausmaß annehmen kann, welches sich nicht mehr mit den Zielen der Landwirte an die Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandstandorten vereinbaren lässt. Ähnliches gilt im Kontext der Jagd auch für die oftmals eher weniger betrachteten Nutzungsarten, wie die der Teichwirtschaften, die ohne

eine Steuerung der Schwarzwildbestände mit erheblichen Schäden an den Stau- und Deichanlagen einhergehen würde. Zudem bedarf es in der Kulturlandschaft des Managements verschiedener Wildtiere, die keinem originären Nutzungsanspruch unterliegen, deren Bejagung aber wegen des Prädationsdruckes zum Schutz von anderen, seltenen oder gar gefährdeten, Arten notwendig ist.

Aus diesen Gründen muss der jagdgesetzliche Rahmen grundsätzlich berücksichtigen, dass die Jagd eine essenzielle und dienende Nutzung von Wildtierarten darstellt, ohne die die Kulturlandschaft in ihrer vielfältigen Ausprägung nicht denkbar wäre. Die Jagd unter dem heute gängigen Begriff des „Wildtiermanagements“ zu justieren und in ihrer Gesamtheit zu definieren, muss der Anspruch der Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes sein.

2.3 Inwertsetzung und praktikabler Handlungsrahmen

Alle Zieldefinitionen eines Jagdgesetzes wären Makulatur, wenn der Gesetzgeber nicht einen praktikablen Handlungsrahmen schaffen würde, unter dem die Jägerschaft ihr Handwerk zielorientiert ausüben kann. Diesbezüglich muss sich der Gesetzgeber vergegenwärtigen, dass eine großflächige Bejagung der Kulturlandschaft nur durch hochmotivierte Jäger sichergestellt werden kann, die sich mit ihrer Aufgabe identifizieren und denen ein gesetzlicher Rahmen

an die Hand gegeben wird, der die Umsetzung dieser Aufgaben möglich macht.

Diesbezüglich ergeben sich momentan immense Missstände, deren Beseitigung die Politik als Aufgabe erkennen muss. Vielfache politische Entscheidungen und die diesen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Strömungen wirken gegenwärtig demotivierend auf die Jägerschaft des Landes. So fordert die Gesellschaft beispielsweise sehr zurecht, in ihren Schießfertigkeiten umfassend trainierte und ausgebildete Jäger, erschwert aber immer stärker die Einrichtung und den Unterhalt von Schießständen, die für Schießübungen unerlässlich sind. Die Novelle des Jagdgesetzes muss diese Missstände beheben und fördernd auf das Jagdwesen des Landes Brandenburg einwirken.

Dazu gehört auch, dass das Land auch unabhängig von der Novelle des Jagdgesetzes in den Fokus seiner politischen Bemühung stellt, die Absetzbarkeit von Wildbret in Zukunft wieder deutlich attraktiver zu machen. Wenn die Gesellschaft eine konsequente und an Nutzungszielen ausgerichtete Bejagung der Wildbestände wünscht, dann muss es politisch gelingen, dass sich dieser Wunsch in der Wertschätzung für das erwirtschaftete Produkt der Bejagung ausdrückt. Insgesamt geht es somit darum, die Jägerschaft umfassend für die von der Gesellschaft definierten Aufgaben zu motivieren und dieses über die Wertschätzung der von den Jägern erbrachten Leistungen zu honorieren.

3. Änderungsbedarf aus Sicht der Verbände

Nachfolgend wird derjenige Änderungsbedarf, den die Verbände im Kontext der gegenwärtigen Regelungen des brandenburgischen Jagdgesetzes sehen, dargestellt. Dabei wird das Defizit des gegenwärtigen Regelungsbedarfes benannt, eine Lösung vorgeschlagen und für diese ein rechtsförmlich umsetzbarer Formulierungsvorschlag als Gesetzestext angefügt.

Für neuere Aspekte, die im gegenwärtigen Jagdgesetz noch gar nicht oder nur sehr rudimentär geregelt waren, werden entsprechende Ergänzungen vorgeschlagen und in die Systematik

des bestehenden Jagdgesetzes eingefügt.

Die Verbände gehen in ihren Vorschlägen davon aus, dass die Novelle des Jagdgesetzes in Form eines klassischen Änderungsgesetzes vollzogen wird. Die Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes über den Weg eines sogenannten Vollgesetzes wird kritisch gesehen, da die sich daraus ergebenden rechtlichen Unsicherheiten und die im Nachgang notwendigen Klärungen über die Rechtsprechung den dringend notwendigen Vollzug des Jagdgesetzes auf Jahre hinaus erschweren würden. Diese Zeit hat das

Land Brandenburg vor dem Hintergrund der sich rasant verändernden Rahmenbedingungen nicht.

3.1 Grundsätze

§ 1 Gesetzeszweck und

§ 1a Wildtiere und Lebensräume

Der Gesetzeszweck des Jagdgesetzes sollte im Rahmen der Novelle deutlich überarbeitet und an den heutigen gesellschaftspolitischen wie landeskulturellen Rahmen angepasst werden. Dabei ist insbesondere in den Vordergrund zu stellen, dass die Jagd im Land Brandenburg annähernd vollständig in Kulturlandschaften ausgeübt wird, zu deren Erhalt die Bejagung selbst eine der wesentlichsten „dienenden Funktionen“ darstellt. Es muss im

Rahmen der Novelle deutlich werden, dass das Jagdgesetz insbesondere der Gewährleistung der praktischen Jagdausübung dient, die unter den Zielen des Gesetzes stattzufinden hat. Dabei muss die Hege der Wildtiere als eine Säule des Wildtiermanagements verstanden und im Sinne der Ziele des Gesetzes definiert sein.

Es wird zusätzlich empfohlen, dass die Einteilung der Wildtiere und die Berücksichtigung ihrer Lebensräume in einem neuen § 1a vollständig überarbeitet wird. Die bisherige bundesrechtliche Unterscheidung im Jagdgesetz nach „Hoch- und Niederwild“ auf der einen und „Haar- und Federwild“ auf der anderen Seite ist eine eher historische Kategorisierung, die im Rahmen der heutigen Anforderungen

an das Managements von Wildtieren in der Kulturlandschaft keine praktische Relevanz mehr besitzt. Vielmehr muss sich das Jagdgesetz dem Umstand stellen, dass eine umfassende Verantwortlichkeit der Jäger für das Wild auch solche Wildtierarten mit einschließt, die aufgrund ihres eher ungünstigen Erhaltungszustandes im naturschutzrechtlichen Sinn keiner praktischen Bejagung unterliegen, die aber eines umfassenden Managements und gegebenenfalls auch des Schutzes bedürfen. Demgemäß wird eine Dreiteilung der Wildtiere in jagdbares Wild im klassischen Sinne (jagdliche Nutzung), in Wildtiere, die eines Wildtiermanagements zur Bestandsregulation bedürfen und solchen Wildtieren vorgeschlagen, die primär unter Schutzgesichtspunkten zu beachten sind.

Die Verbände empfehlen daher eine Neufassung des §1 (Gesetzeszweck) und eine Einführung eines §1a (Wildtiere und Lebensräume) wie folgt:

§1 Gesetzeszweck

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung einer Jagd, die auf Grundlage des Wildtiermanagements artenreiche Wildbestände nachhaltig nutzt und vielfältige Lebensräume erhält und verbessert. Die Jagd hat auf die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten, die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu fördern und auf die Belange des Tierschutzes Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen und naturnahen land-, forst- und fi-

schereiwirtschaftlichen Nutzung sind möglichst zu vermeiden.

(2) Besondere Bedeutung im Wildtiermanagement kommt der Hege der Wildarten zu. Die Hege dient der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Maßnahmen im Rahmen der Hege richten sich nach der Differenzierung der Wildarten im Sinne des § 1a, Absätze 2 bis 4, dieses Gesetzes. Alle Hegemaßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes gilt es

- *die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut zu erhalten und weiterzuentwickeln,*
- *Wildtierbestände unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft stehen,*
- *im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,*
- *Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischerei-*

wirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden,

- aus der besonderen Verantwortung für die Wildtiere und deren Lebensraum ethische Grundsätze (Weidgerechtigkeit) bei der Jagdausübung und im Rahmen des Wildtiermanagements zu berücksichtigen und
- wildtierökologische Kenntnisse als Voraussetzung für ein umfassendes Wildtiermanagement zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

§1a Wildtiere und Lebensräume

(1) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind die wildlebenden Tiere derjenigen Arten, die gemäß § 63 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung dem Jagdrecht unterstellt werden. Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Arten, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowohl zum Wild gehören als auch mit einer Jagdzeit versehen sind.

(2) Die Wildtiere und deren Lebensräume sind als Einheit zu betrachten und genießen den Schutz dieses Gesetzes. Dem Schutz der Tierarten und deren Lebensräume dient das Wildtiermanagement.

(3) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem Wildtiermanagement und der jagdlichen Nutzung, wenn auf Basis ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität deren Bestand als dauerhaft gesichert gelten kann.

(4) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem Wildtiermanagement, wenn deren Bestandsregulation zum Schutz anderer Rechtsgüter,



der Gefahrenabwehr oder zum Schutz anderer Tierarten notwendig und mit jagdlichen Mitteln möglich ist.

(5) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem Wildtiermanagement, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht oder nur teilweise erfüllt sind, eine Bestandsregulation nicht notwendig oder möglich ist, ein aktives Mitwirken der Jägerschaft am Schutz und der Verbesserung der Bestandssituation der Art, insbesondere durch Gestaltung und Management deren Lebensräume, notwendig ist.

(6) Träger des Wildtiermanagements sind die Jagdausübungsberechtigten.

3.2 Jagdbezirke und Wildtiermanagementgemeinschaften

3.2.1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke

Die Entstehung und die Gestaltung von Jagdbezirken ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Jagdgesetzgebung, die in ihrem Kern auf der Ausübung des Jagdrechts innerhalb von Jagdrevieren (Revierjagdsystem) fußt.

Die im Bundesjagdgesetz diesbezüglich geregelten Grundsätze bedürfen in der konkreten Praxis aufgrund der vielfältigen Struktur der Kulturlandschaft immer wieder teils diffiziler Auslegungen, die sich vor allem aus der einschlägigen Rechtsprechung ergeben.

Dabei ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers das Eigentum an Grund-

flächen (so wie es sich in der Eigentumsverteilung der Flurstücke darstellt) der maßgebliche Hintergrund für die Entstehung und Gestaltung der Jagdbezirke.

Insofern darüber hinaus in landesgesetzlicher Konkretisierung weiterer Regelungsbedarf notwendig wird, sollte sich dieser vor allem darauf beziehen, dass die Entstehung von Jagdbezirken der Sicherstellung der „praktischen Jagdausübung“ innerhalb der Jagdreviere förderlich ist.

Es sollte daher darauf abgestellt werden, dass die bisher bestehenden Regelungen im Landesjagdgesetz deutlich straffer zu formulieren sind und nicht durch zusätzliche – teilweise nur schwer umsetzbare – Ziele, überfrachtet werden.

Die Verbände regen daher eine Neuregelung des § 2 wie folgt an:

(1) *Jagdbezirke sind durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn die ordnungsgemäße Jagdausübung dies erfordert.*

(2) *Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke nur verändert werden, soweit dies sachlich geboten ist; Möglichkeiten eines Flächenausgleiches sind auszuschöpfen. Wird durch die Anlage einer Straße oder einer ähnlichen Einrichtung die Jagdausübung auf einer Teilfläche eines Jagdbezirkes unmöglich oder wesentlich erschwert, so kann die Teilfläche einem anderen Jagdbezirk auch dann angegliedert werden, wenn hierdurch die Gesamtgröße*

der Jagdbezirke erheblich verändert wird.

(3) Eine Abrundung von Jagdbezirken wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorgenommen.

Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Vor der Entscheidung über eine Abrundung ist der Jagdberater zu hören.

(4) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(5) Sind mehrere Jagdbehörden örtlich zuständig, so entscheidet die Jagdbehörde, in deren Bezirk sich die größere Abrundungsfläche befindet. Die anderen unteren Jagdbehörden erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd und § 5a Stadtjäger

Das Thema der sogenannten befriedeten Bezirke, in denen die Jagd grundsätzlich ruht, hat in den vergangenen Jahren an realpraktischer Brisanz gewonnen.

Dieser Umstand hängt damit zusammen, dass eine ganze Reihe von jagdbaren Tierarten gerade im urbanen Umfeld eine teils drastische Bestandszunahme erfahren haben. Hin-

zu kommt, dass diese Tierarten durch ihre verstärkte Anwesenheit erhebliche Konflikte provozieren können, während ihre Bejagung gerade im urbanen Umfeld hoch emotional diskutiert wird.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus erscheint es den Verbänden als sinnvoll, wenn die bisherigen Regelungen des brandenburgischen Jagdgesetzes an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dazu zählt auf der einen Seite eine Straffung in der Definition der befriedeten Bezirke und deren Unterscheidung in solche, die kraft Gesetzes automatisch entstehen und jene, die auf Antrag durch die unteren Jagdbehörden zu befriedeten Bezirken erklärt werden können.

Darüber hinaus erweist es sich als sinnvoll, wenn für die Bejagung stadtnaher oder gar innerstädtischer befriedeter Bezirke sogenannte „Stadtjäger“ eingesetzt werden, die über eine zusätzliche Qualifikation verfügen, die diese in die Lage versetzt, mit der anspruchsvollen Jagdausübung im urbanen Umfeld in besonderer Art und Weise umgehen zu können. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Benennung als Stadtjäger und deren Einsatz zu keinem Widerspruch mit Eigentums- und/oder Jagdausübungsrechten führt.

Um dies zu gewährleisten, schlagen die Verbände eine Neuformulierung des § 5 (befriedete Bezirke und Ruhen der Jagd) vor und regen gleichzeitig die Schaffung eines Paragraphen 5a zur Berufung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern wie folgt an:

§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind

- 1.** Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
- 2.** Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, sowie vollständig eingefriedete Betriebsgelände,
- 3.** Öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen, Golfplätze,
- 4.** Friedhöfe und Bestattungswälder.

(3) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Eigentümer, der Jagd ausübungsberechtigten und der Kommunen oder durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären

- 1.** öffentliche Anlagen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrbar sind,
- 2.** Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- 3.** öffentliche Parks,
- 4.** Wildgehege, Wildparks, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparks,
- 5.** bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht,

6. Eisenbahnanlagen, sofern diese nicht stillgelegt sind, Bundesautobahnen und Häfen,

- 7.** militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplätzen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Umfriedung begrenzt sind und
- 8.** ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze.

(4) In befriedeten Bezirken, die einem Jagdbezirk angehören, kann die untere Jagdbehörde auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten dem Antragsteller, dem Jagd ausübungsberechtigten oder dessen Beauftragtem oder Dritten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten.

Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen nur gestattet werden, wenn der, der die Jagdhandlung vornehmen soll, im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Für den Fang von Wild hat derjenige, dem die Jagdhandlung gestattet werden soll, nachzuweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse der Wildarten und der rechtlichen Grundlagen sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Fanggeräten und das tierschutzgerechte Töten gefangener Tiere besitzt. Der Nachweis kann mit einer Bescheinigung einer anerkannten Vereinigung der Jäger über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang

oder durch Vorlage eines Jagdscheins erbracht werden. Den nach Satz 1 Jagdausübungsberechtigten wird die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

(5) In befriedeten Bezirken dürfen die im Sinne von Absatz 3 Satz 4 sachkundigen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren sachkundige Beauftragte unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder, Waschbären, Marderhunde, Nutria und Bisam fangen, töten und sich aneignen.

Der Gebrauch von Schusswaffen ist unzulässig.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist der unteren Jagdbehörde unter Angabe der Person des Jagdausübenden, der Beifügung der erforderlichen Sachkundenachweise sowie der Angabe der Art und Anzahl der verwendeten Fanggeräte anzuzeigen.

(6) In befriedeten Bezirken, die keinem Jagdbezirk angehören, kann die untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirktes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten.

Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten

nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schusswaffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Den nach Satz 1 Jagdausübungsberechtigten wird die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt.

Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.

(6) Mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirktes oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet werden.

(7) Die Aufgabe von Stadtjägern gemäß § 5a dieses Gesetzes, werden auf Flächen, die einem Jagdbezirk angehören, von den Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes wahrgenommen.

§ 5a Stadtjäger

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften können in befriedeten Bezirken, die keinem Jagdbezirk angehören, Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die von der unteren Jagdbehörde als Stadtjäger anerkannt sein müssen, einsetzen.

(2) Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken und anderen Flächen, auf de-



**Die Jagd
in der Stadt
und in den
stadtnahen
Räumen
bedarf eigener,
auch gesetz-
licher
Antworten.**

nen die Jagd ruht oder unzulässig ist, in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen.

(3) Mit der Anerkennung als Stadttäger nach Absatz 1 gilt eine nach § 5 Abs. 4 erforderliche Erlaubnis als erteilt, soweit ein Stadttäger in seinem Jagdbezirk oder im Rahmen der Einsetzung mit Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken vornehmen will. Die untere Jagdbehörde kann im Rahmen der Anerkennung oder im Einzelfall die Erlaubnis beschränken oder mit Auflagen versehen.

(4) Soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, oder zur Vermeidung von erheblichen Schäden an Sachen erforderlich ist, kann die örtliche Ordnungsbehörde einem anerkannten Stadttäger in seinem Jagdbezirk oder im Rahmen seiner Einsetzung Jagdhandlungen auch auf anderen Flächen erlauben, auf denen die Jagd ruht oder unzulässig ist. Das Aneignungsrecht am Wild liegt beim Stadttäger, soweit der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darauf verzichtet.

(5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auch ohne Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Jagdhandlungen durch einen

Stadtjäger aus den in Absatz 4 genannten Gründen auf Flächen, auf denen die Jagd ruht oder unzulässig ist, vornehmen lassen.

(6) Als Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jahresjagdschein besitzt und eine erfolgreiche Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat.

§ 6 Verantwortlicher Jagdbezirksinhaber (Jagdausübungsberechtigter)

Jagdbezirksinhaber, die als Jagdausübungsberechtigte die praktische Jagdausübung in Jagdbezirken übernehmen, sind eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bejagung der Jagdbezirke des Landes. In der Vergangenheit wurde bei Eigenjagdbezirken gelegentlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass die Benennung jagdpachtfähiger Personen im Rahmen eines jagdpachtähnlichen Vertragsverhältnisses zwischen dem Eigentümer und einem jagdpachtfähigen Jagdscheininhaber geregelt wird. Dabei haben sich Unklarheiten ergeben, ab und inwieweit die Bestimmungen des Landesjagdgesetzes zur Regelung der Jagdpacht Anwendung finden müssen. Die Verbände regen daher an, zukünftig die Benennung eines Jagdausübungsberechtigten für eine Eigenjagd bei unentgeltlicher Vertragsvereinbarung vollständig dem freien Vertragsrecht zuzuordnen, während für die entgeltliche Benennung, die in den Rechten und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten der Jagdverpachtung gleicht, mit Ausnah-

me der Mindestpachtzeitregelungen, unter den Regelungen dieses Gesetzes zur Jagdpacht vorgenommen werden muss.

Die Verbände regen daher die Neufassung des § 6 unter Neufassung eines Abs. 3 an, in der eindeutig zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Benennung wie folgt unterschieden wird:

(1) Wem die Ausübung der Jagd in einem Jagdbezirk zusteht (Jagdausübungsberechtigter), ist vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes zu befriedeten Bezirken verpflichtet, dort das Jagdrecht auszuüben.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person, so hat er der unteren Jagdbehörde unter Vorlage des entsprechenden Vertrages eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als für die Jagd und den Jagdschutz Verantwortliche zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung genutzt wird. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Jagdpächter sein dürfen.

(3) Ist für die Benennung ein Entgelt durch den Benannten zu leisten, so finden, mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestpachtzeit, die Bestimmungen über die Jagdpacht entsprechend Anwendung.

(4) ehemals 3 – kein Neuregelungsbedarf

(5) ehemals 4 – kein Neuregelungsbedarf

3.2.2 Jagdbezirke

§ 6 Eigenjagdbezirke

Eine Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zur Entstehung von Eigenjagden schlagen die Verbände dahingehend vor, dass es anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Entstehen eines Eigenjagdbezirkes als zusammenhängende Waldfläche möglich sein sollte, einen solchen der Forstbetriebsgemeinschaftsgröße entsprechenden Eigenjagdbezirk zu beantragen.

Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:

(5) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn

- die anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3*
- des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt,*
- die Mitglieder der FBG als Flächen-eigentümer gemeinsam eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens der nach diesem*

Gesetz notwendigen Größe für einen Eigenjagdbezirk in den Eigenjagdbezirk der FBG einbringen und – die verbleibenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke dadurch ihre gesetzliche Mindestgröße nicht unterschreiten.

§ 8 Jagdflächen des Landes und des Bundes

Die expliziten Regelungen des Landesjagdgesetzes zu Jagdflächen des Landes und des Bundes sind nicht zeitgemäß und wirken als Überfrachtung des Gesetzes. Für das Land Brandenburg wie für den Bund gelten die gesetzlichen Bestimmungen gleichermaßen, sodass es dem Land und dem Bund auf Basis des bestehenden Gesetzes anheimgestellt ist, wie sie die Jagdnutzung in ihren eigenen Jagdbezirken regeln. Die Verbände empfehlen daher die vollständige Streichung dieser Normen.

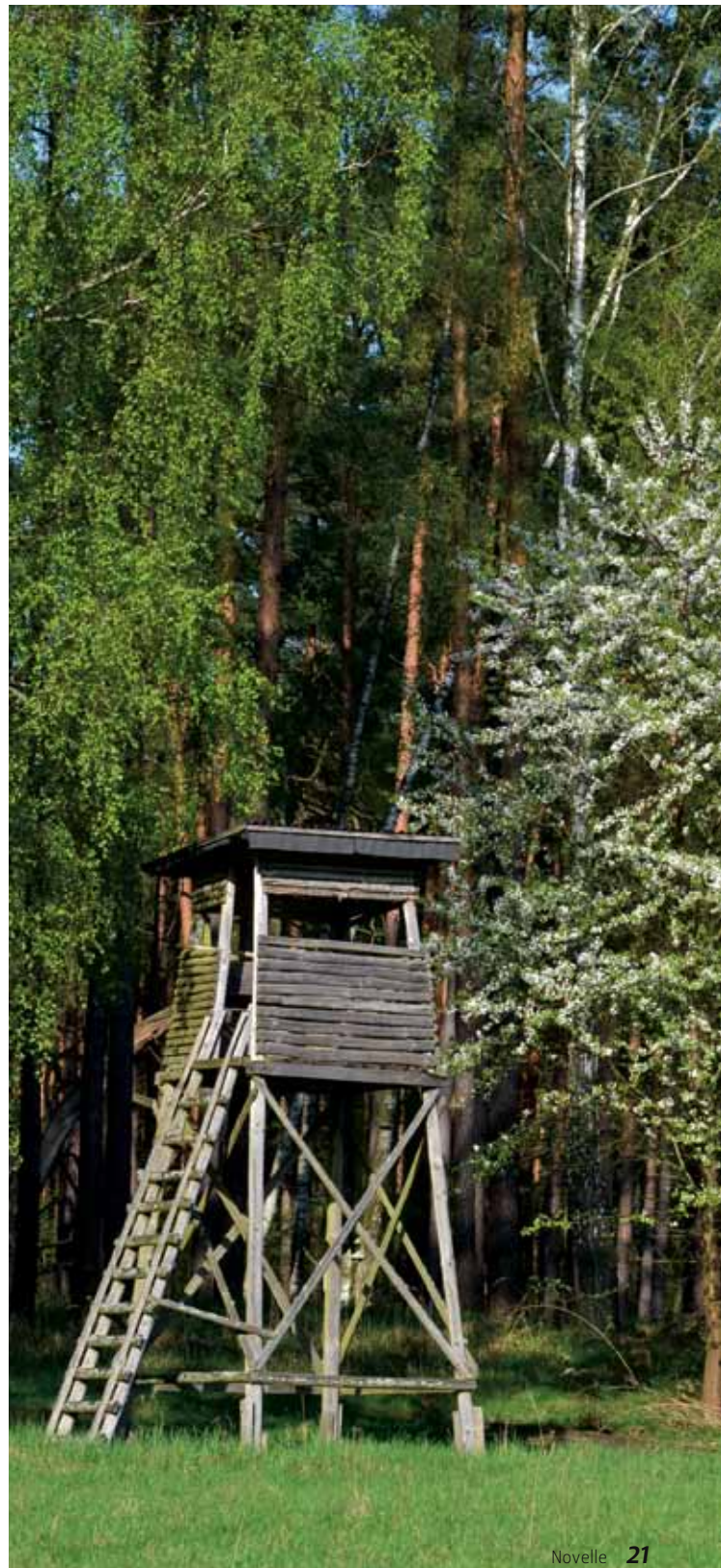
§ 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Die bisherige Regelung des brandenburgischen Jagdgesetzes für die Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken geht mit 500 ha deutlich über die entsprechende Regelung des Bundesjagdgesetzes hinaus. Aufgrund größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten in der agrarisch genutzten Kulturlandschaft gegenüber insbesondere einer Reihe westlicher Bundesländer scheint dieser größere Flächenansatz verständlich. Vor dem Hintergrund der anstehenden Aufgaben der Jagdausübungsberechtigten erscheint es jedoch als

angemessen, wenn die Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken in Brandenburg an jenen 250 ha Mindestgröße orientiert wird, die das Bundesjagdgesetz bislang als Mindestgröße bei der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgesehen hat.

Gleichzeitig sollten die bisherigen Regelungen zum Entstehen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken deutlich gestrafft werden, sodass die Verbände folgende Neuformulierung vorschlagen:

- (1) *Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes beträgt 250 Hektar. Abweichend von Satz 1 kann die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 150 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, wenn ein Antrag von der Mehrheit der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen gestellt wird und ein entsprechender Antragsteller über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügt und keine wesentlichen Belange der praktischen Jagdausübung der Reduzierung entgegenstehen. Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, zählen bei der Berechnung nach Satz 2 nicht mit.*
- (2) *Ursprüngliche Regelung kann entfallen*
- (3) *Kein Regelungsbedarf*
- (4) *Kein Regelungsbedarf*
- (5) *Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbstständige Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) darf die untere Jagdbehörde nur zulassen, wenn die*



Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat und jeder Teil für sich die Mindestgröße von 250 Hektar hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

(6) Kein Regelungsbedarf

(7) Kein Regelungsbedarf

§ 10 Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaften sind essenzielle Selbstvertretungskörperschaften der Eigentümer, die gemeinschaftlichen Jagdbezirken gewährleisten, dass die Interessen der Eigentümer als unmittelbare Inhaber des Jagdrechtes zur Geltung kommen.

Sie bedürfen zur Umsetzung ihrer originären Aufgaben der Unterstützung der staatlichen Verwaltung, unter deren Rechtsaufsicht sie zugleich stehen. Diesbezüglich ergibt sich immer wieder der Missstand, dass eine Reihe von teils hochkomplexen Regelungen der Vertretung von Eigentümerinteressen nicht immer umfänglich dienlich sind und gleichzeitig die Unterstützung von Staats wegen, beispielsweise bei der unentgeltlichen Bereitstellung dringend notwendiger Daten, nicht im gewünschten Maße gesichert ist.

Die Verbände regen daher an, die Einflussmöglichkeit der einzelnen Jagdgenossen zu stärken und die Jagdgenossenschaften als Selbstverwaltungsorgane mit den notwendigen Möglichkeiten auszustatten, derer sie zur effizienten Interessenvertretung ihrer Mitglieder dringend bedürfen. Neben der Entschlackung und Optimierung des gesetzlichen Rahmens für die Jagdgenossenschaften im Lan-

desjagdgesetz wird gleichzeitig angeregt, die Regelung von Vertretungen der Eigentümer als Jagdgenossen in den Jagdgenossenschaftsversammlungen neu zu regeln. Die entsprechende Formulierung sollte sich an den Bestimmungen aus dem sächsischen Jagdgesetz orientieren.

Insgesamt wird folgende Neufassung des § 10 angeregt:

(1) Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetzes und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zugleich den öffentlichen Interessen bei der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft dient. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der unteren Jagdbehörde und wird von der Verwaltung des Landes bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde. Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte Satzung bzw. deren Änderung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

(3) Die Satzung muss insbesondere festlegen:

- Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,*
- das Gebiet der Jagdgenossenschaft,*
- die Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können, wobei der Festsetzungsbeschluss und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen,*

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
 - die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstandes,
 - die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft und
 - Verfahren zur Vermeidung erheblicher Wildschäden bei der Abschussplanung und bei Abschussvereinbarungen insbesondere auf den Flächen einzelner Jagdgenossen.
- (4) kein Regelungsbedarf
- (5) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen, dessen notwendige Daten den Jagdgenossenschaften durch die „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ jährlich aktualisiert zum Stichtag 01.04. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Kataster-

- daten dienen als Grundlage für den Eigentumsnachweis, sofern nicht aktuellere Grundbuchauszüge durch den Jagdgenossen vorgewiesen werden.
- (6) kein Regelungsbedarf
- (7) kein Regelungsbedarf
- (8) kein Regelungsbedarf
- (9) kein Regelungsbedarf
- (9a) Bei Beschlüssen über die Vergabe des Jagdausübungsrechts, insbesondere durch Verpachtung, ist ein Jagdgenosse abweichend von § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stimmberechtigt.
- (10) Der Vorstand einer Forstbetriebsgemeinschaft darf die Mitglieder der FBG vertreten, soweit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der FBG eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der FBG vom



Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertretungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

(11) Nimmt die Jagdgenossenschaft die Jagdnutzung auf dem Weg der Selbstbewirtschaftung vor, so hat sie Waldeigentümern, die Jagdgenossen sind, auf Antrag, sofern diese Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind, einen unentgeltlichen Begehungsschein für die Jagd auf die in ihrem Eigentum stehenden Flächen zu erteilen.

§ 11 (neu) - Angliederungsgenossenschaft

Die Regelungen zur Angliederungsgenossenschaft werden als so bedeutend angesehen, dass diese Bestimmungen bei Wegfall des § 11 (siehe nachfolgend) als neuer § 11 wie folgt gefasst werden sollten:

(1) Gehören Grundflächen von mehr als fünf Eigentümern gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 einem Eigenjagdbezirk an oder werden sie diesem angegliedert (Fremdflächen) oder machen Fremdflächen mindestens ein Drittel des Eigenjagdbezirks aus, so bilden die Eigentümer der Fremdflächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, ausgenommen des Rechts auf Wildschadenersatz, eine Angliederungsgenossenschaft.

Die Angliederungsgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Rechts-

aufsicht der unteren Jagdbehörde. Sind mehrere Jagdbehörden örtlich zuständig, so erfolgt die Rechtsaufsicht durch die Jagdbehörde, in deren Bezirk sich der größere Anteil an Fremdfläche befindet.

(2) Für die Angliederungsgenossenschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Jagdgenossenschaft hinsichtlich des Jagdkatasters, der Satzung, des Vorstandes einschließlich des Notvorstandes und der Umlagen, sowie die §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 nicht vor, können die Eigentümer der Fremdflächen eine Angliederungsgenossenschaft auf freiwilliger Basis gründen, soweit sich alle Eigentümer von Fremdflächen der Angliederungsgenossenschaft anschließen (freiwillige Angliederungsgenossenschaft). Die freiwillige Angliederungsgenossenschaft ist Körperschaft des Privatrechts. Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verein entsprechend. Die Verfassung der freiwilligen Angliederungsgenossenschaft wird durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung und die jeweils Vertretungsberechtigten sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Abs. 2 gilt für die freiwillige Angliederungsgenossenschaft nicht, jedoch gelten die Vorschriften über den Notvorstand entsprechend, wenn die freiwillige Angliederungsgenossenschaft nicht

mehr über eine zur Außenvertretung berechnigte natürliche Person verfügt. Tritt ein weiterer oder ein anderer Eigentümer von Fremdfächen hinzu, so erlischt die freiwillige Angliederungsgenossenschaft, wenn nicht der hinzutretende Eigentümer bis zum Ende des auf den Hinzutritt folgenden Jagdjahres Mitglied der freiwilligen Angliederungsgenossenschaft wird. Die freiwillige Angliederungsgenossenschaft erlischt in dem Moment, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(4) Wenn der Jagdbezirk freiwilliges Mitglied in der Wildtiermanagementgemeinschaft (WMG) ist, dann ist der Vertreter der Angliederungsgemeinschaft zu den Versammlungen der WMG einzuladen.

(5) Bei der Erstellung von Abschussplänen für die Eigenjagdbezirke sind die Angliederungsgenossenschaften zu beteiligten.

§ 11 (alt) zur Jagdnutzung

Die Bestimmungen des § 11 zur Jagdnutzung sind nach Auffassung der Verbände annähernd vollständig entbehrlich, da die entsprechenden Regelungen dem freien Vertragsrecht der beteiligten Parteien unterliegen. Die Regelungen des Abs. 2 zu angestellten Jägern sind reine Sonderfälle, die aus rechtssystematischen Gründen analog zur Regelung der Mehrzahl von Jagdpächtern im entsprechenden § 14 des brandenburgischen Jagdgesetzes angesiedelt werden sollten. Die Verbände regen daher die völlige Streichung des § 11 zur Jagdnutzung an.

3.2.3 Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG)

Im deutschen Sprachraum wird die praktische Jagdausübung spätestens seit dem Übergang vom freien germanischen Tierfangrecht in territoriale Herrschaftsstrukturen nach einem System ausgeübt, welches man bis heute allgemein hin als „Revierjagdsystem“ beschreibt. Dieses System war lediglich kurzzeitig nach den revolutionären Umwälzungen im Jahr 1848 unterbrochen, als das Recht zur Jagdausübung auf den Grundeigentümer – unabhängig von einer bestimmten Flächengröße – übergang. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 enthielt dazu im § 169 die Festlegung, dass „im Grundeigentum die Berechnigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden“ liegt. Gleichzeitig hob sie die „Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung“ auf. Diese Regelung wurde in den folgenden Jahren in einer Reihe von konkretisierenden Gesetzlichkeiten modifiziert und fand ihr abschließendes Ende im Reichsjagdgesetz von 1934, welches das weiterhin bestehende Jagdrecht vom Recht der Jagdausübung differenzierte und in die Abhängigkeit von zusammenhängenden Grundflächen, die einen Jagdbezirk (umgangssprachlich ein Revier) bilden, gestellt wurde. Damit war das „Revierjagdsystem“ nach heutiger Ausprägung in Deutschland endgültig entstanden. Diese bis heute

gültige Revierjagd ist mit der Problematik konfrontiert, dass sowohl die Lebensraumsprüche verschiedener Wildtierarten als auch eine sinnvolle und effektive Jagdausübung einer Reihe von Regularien bedürfen, die nur sinnvoll in größeren Flächeneinheiten geplant und geregelt werden können. Solche Flächeneinheiten entstehen auf Basis der nach den Jagdgesetzen zustande kommenden Reviere jedoch nicht durchgängig. Um diesen Mangel zu beheben, hat sich im deutschen Jagdrecht bereits frühzeitig ein Zusammenschluss verschiedener Jagdbezirke etabliert, der gegenwärtig als „Hegegemeinschaft“ bezeichnet wird. Dabei wird diesen Hegegemeinschaften in teilweise überaus unterschiedlicher Regelung in den verschiedenen Bundesländern ein ganzes Portfolio an Aufgaben gesetzlich zugeordnet.

Allen voran wirken Hegegemeinschaften im Regelfall an der Erstellung der Abschusspläne für die verschiedenen Wildarten mit und sind in diesem Kontext ebenso dazu verpflichtet, den Wildbestand und dessen Lebensraum zu beurteilen.

Weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Mitwirkung im Seuchenfall oder auch Maßnahmen der Biotopverbesserung, sind den Hegegemeinschaften meist zugeordnet.

Als problematisch erweist es sich an nähernd über alle Bundesländer hinweg, dass die gegenwärtigen Hegegemeinschaften maximal Hilfskonstrukte sind, die ihren Aufgaben im Regelfall nur unbefriedigend gerecht werden. Ebenso kommt erschwe-

rend hinzu, dass unabhängig von der Frage, wie der Begriff Hege genau zu definieren ist, die heutige praktische Jagdausübung durch eine Reihe von Aufgaben geprägt ist, die mit der Hege der Wildtierarten maximal entfernt in Verbindung gebracht werden kann.

Dies korrespondiert mit der bereits seit Jahrzehnten einhergehenden Entwicklung, dass der ehemalige Ansatz der „Schalenwildbewirtschaftung“ immer stärker einem systematischen Ansatz weicht, der als Wildtiermanagement (genau genommen Wildlifemanagement) beschrieben wird. Der Unterschied zwischen „Schalenwildbewirtschaftung“ und „Wildtiermanagement“ liegt dabei nicht nur in dem Umstand, dass der eine Begriff eher europäisch und der andere eher angelsächsisch (genau genommen amerikanisch) geprägt ist.

Der zentrale Unterschied zwischen beiden Systemansätzen liegt darin, dass im Wildtiermanagement die Definition eines gesellschaftlich akzeptierten Zieles im Fokus steht, welches mit einer Reihe von Maßnahmen (Management im eigentlichen Sinne) erreicht werden soll.

Ebenso systemeigen ist dem Wildmanagement, dass die Zielerreichung in regelmäßigen Abständen durch ein Monitoring überprüft wird, sodass die getroffenen Maßnahmen im Lichte der Zielerreichung jeweils angeglichen werden können. Dieser Ansatz trifft auf die Herausforderung, dass die Anforderungen an das Management von Wildtierarten in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher ge-

worden sind als bisher. Schon immer stand in Bezug auf die Bejagung des Schalenwildes neben dem Aspekt des Wildbretererwerbs auch die Verminderung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere die Vermeidung von Wildschäden, im Vordergrund. Derzeit steht vor allem die gesellschaftlich abgeforderte Umsetzbarkeit von waldbaulichen Zielsetzungen im Fokus.

Ebenso kommen in den vergangenen Jahren eine Reihe von ehemals kaum vorhandenen Tierarten hinzu (Waschbär, Marderhund, Biber, Wolf, Kormoran, Elch und andere), die in Zukunft ein noch umfänglicheres Management anhand konkreter Ziele notwendig machen werden.

Aus diesen und mehreren weiteren Aspekten folgt der Bedarf, dass das Instrument der Hegegemeinschaften überarbeitet und an die neuen Herausforderungen in der Bejagung der heimischen Kulturlandschaft angepasst wird. In diesem Kontext schlagen die Verbände vor, dass die ehemaligen Hegegemeinschaften zukünftig als „Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG)“ auf eine neue Grundlage gestellt werden. Sie sollen als freiwilliger Zusammenschluss von Jagdtausübungsberechtigten auch solche Funktionen übernehmen, die sich als neue Herausforderungen in der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft stellen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der ursprüngliche §12 wie folgt weitgehend neu gefasst wird:

§ 12 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich von Wildtiermanagementgemeinschaften (WMG)

(1) Jagdtausübungsberechtigte von zusammenhängenden Jagdbezirken können als freiwilliger Zusammenschluss eine Wildtiermanagementgemeinschaft (WMG) bilden, um ein großräumiges Wildtiermanagement zu ermöglichen.

Das Gebiet einer Wildtiermanagementgemeinschaft soll sich an den naturräumlichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft und an den Notwendigkeiten für eine Bejagung der Tierarten innerhalb der WMG orientieren. Ihr räumlicher und sachlicher Wirkungsbereich erstreckt sich nur auf die Jagdbezirke der in der WMG zusammengeschlossenen Jagdtausübungsberechtigten.

(2) Die Wildtiermanagementgemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die untere Jagdbehörde. Die untere Jagdbehörde, über deren Zuständigkeitsbereich sich die Wildtiermanagementgemeinschaft erstreckt, hat die genehmigte Satzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Dem Vorsitzenden der Wildtiermanagementgemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzusenden.

(3) Zu den Aufgaben der Wildtiermanagementgemeinschaften zählen insbesondere

– das Wildtiermanagement unter der Definition von Bestandsent-



**Wildtier-
management
bedeutet
gemeinsam
wahrgenom-
mene Verant-
wortung
für die Kultur-
landschaft.**

- wicklungszielen einzelner Wildarten in den zusammengeschlossenen Jagdbezirken abzustimmen
- und die Bejagung in gemeinsamer Koordination durchzuführen,
 - in den zugehörigen Revieren an der Ermittlung des Einflusses der Wildtierarten auf die Vegetation (Wildschadensbeurteilung) oder des Einflusses von Wildtierarten auf andere Wildtierarten (Prädationsdruck) mitzuwirken, bei der Ermittlung der Lebensraumbeurteilung und dessen Veränderung zuzuarbeiten, bei Wildbestandsermittlungen verschiedenster Arten unterstützend tätig zu werden,
 - die Abschussplanung der Jagdausübungsberechtigten beratend und in Abstimmung der gemanagten

- Wildtierarten zu unterstützen,
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken,
 - bei Bedarf Gruppenabschusspläne für die Mitglieder der WGM zu erstellen,
 - eine Bewertung der Streckenergebnisse im Kontext der Bestandentwicklungsziele der Wildarten und unter Berücksichtigung der Lebensraumsituation des Wildes vorzunehmen,
 - Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes abzustimmen und zu unterstützen und
 - Maßnahmen der Biotopverbesserung abzustimmen und wo möglich zu initiieren.
- (4) An den Beratungen der Wildtiermanagementgemeinschaften, bei de-

nen sich die Mitglieder vertreten lassen können, sind die beteiligten Jagd- und Angliederungsgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und die zuständige untere Forstbehörde zu beteiligen. Soweit Einzel- oder Gruppenabschusspläne vom Jagdausübungsberechtigten bzw. der WGM nicht im Einvernehmen mit der betroffenen Jagdgenossenschaft oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes aufgestellt worden sind, hat die Wildtiermanagementgemeinschaft auf eine einvernehmliche Abschussplanung hinzuwirken.

(5) Beteiligt sich ein Jagdausübungsberechtigter nicht an der Wildtiermanagementgemeinschaft, so gibt der Vorstand der Wildtiermanagementgemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, eine Empfehlung zur Abschussplanung. Diese ist der unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Die untere Jagdbehörde übergibt die für die Empfehlung erforderlichen Abschussplanunterlagen an die Wildtiermanagementgemeinschaft. Die territoriale Zuordnung zum Wirkungsbereich einer Wildtiermanagementgemeinschaft erfolgt durch die untere Jagdbehörde. Kommen in einem Jagdbezirk nur Wildarten vor, für die nach diesem Gesetz kein Abschussplan zu erstellen ist, so ist die Beteiligung der Wildtiermanagementgemeinschaft an der Abschussplanung entbehrlich.

(6) Die Jagdausübungsberechtigten, die Mitglieder der Wildtiermanagementgemeinschaft sind, wählen auf der Grundlage ihrer Satzung aus dem

Kreis der ihr angehörenden Jagdausübungsberechtigten für eine bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3.3 Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13 Verpachtung

Die Regelungen für die Verpachtung von Jagdbezirken sollten weitestgehend dem freien Vertragsrecht unterliegen. Hierbei haben sich die Eigentümer eines Jagdbezirkes und ein möglicher Jagdpächter auf einen vertraglichen Rahmen zu einigen, der die praktische Jagdausübung garantiert und gleichzeitig dem Regelungsbedürfnis der Vertragsparteien in Detailfragen entspricht. In diesem Kontext halten es die Verbände nicht für zielführend, wenn durch den Gesetzgeber über Gebühr in die freie Vertragsgestaltung eingegriffen wird.

Gleichwohl sinnvoll ist es jedoch, eine gesetzliche Mindestpachtdauer zu definieren, die dem Jagdpächter auf der einen Seite eine hinreichende Investitionssicherheit in die jagdliche Infrastruktur bietet und auf der anderen Seite den Eigentümer nicht auf eine unverhältnismäßige Länge des Pachtzeitraumes bindet. Die ehemalige Unterscheidung des brandenburgischen Jagdgesetzes, diese Jagdpachtdauer nach Hoch- und Niederwildrevieren zu differenzieren, sollte durch eine einheitliche Regelung für alle Jagdbezirke abgelöst werden. Ebenso erscheint es als sinnvoll, dass im novellierten Jagdgesetz eine Klarstellung zur Höchst-

dauer von Jagdpachtverträgen eingeführt wird.

Bislang leitet sich diese Höchstdauer nur aus der Rechtsprechung ab. Sie liegt u. a. dann vor, wenn die Dauer der vertraglichen Vereinbarung in den Bereich der „Sittenwidrigkeit“ vordringt. Ein solcher Fall liegt rechtlich dann vor, wenn der stärkere Verhandlungspartner dem Anderen Vertragsbedingungen aufgezwungen hat, die diesen „in seiner Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit übermäßig einschränkt“.

Diese Vertragsdauer ist gegenwärtig jedoch unbestimmt, wenngleich ein Jagdpachtvertrag von 30 und mehr Jahren Laufzeit unter diesem Gesichtspunkt zweifelsfrei unzulässig sein dürfte.

Es wird daher die Einführung einer Frist empfohlen, die das Ende von Jagdpachtverträgen nach Ablauf der Mindestpachtzeit unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Diese Bestimmung sollte als neuer Absatz 3 in das Gesetz eingeführt werden.

Es wird daher die folgende Vereinfachung des § 13 zur Verpachtung unter gleichzeitiger Ergänzung zu einer Höchstpachtdauer vorgeschlagen:

(1) Die Mindestpachtzeit für Jagdbezirke beträgt neun Jahre.

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße eines Jagdbezirkes an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks zulassen,

wenn dies einer besseren Jagdbezirksgestaltung dient. Regelungen über Mindestpachtzeiten sind hierbei nicht anzuwenden.

(3) ursprünglicher Absatz 3 entfällt

(4) Pachtverträge, die aufgrund des § 14 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in ihrem Bestand geschützt sind, jedoch für einen längeren Zeitraum als die Mindestpachtdauer abgeschlossen wurden, enden abweichend von § 14 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in Hinblick auf das veräußerte Grundstück, das zusammen mit anderen Flächen des Erwerbers einen Eigenjagdbezirk bilden könnte, nach Ablauf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mindestpachtdauer, jedoch frühestens drei Jahre nach Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch und ausschließlich zum Ende des Jagdjahres.

Liegen bei Inkrafttreten dieser Vorschrift die Voraussetzungen für das Ende des Pachtvertrages bereits vor, so endet der Pachtvertrag abweichend von Satz 1 drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift.

§ 14 Mehrzahl von Jagdpächtern

Die Bestimmungen zur Mehrzahl von Jagdpächtern haben sich grundsätzlich bewährt und bedürfen lediglich in einigen wenigen Punkten der konkretisierenden Klarstellung.

Insbesondere sollte dabei berücksichtigt werden, dass die Regelungen zur Mehrzahl von Jagdpächtern auch dann Anwendung finden müssen, wenn die Benennung der Jagdausübungsberechtigten nicht über das klassische

System der Jagdpacht, sondern über die Anstellung von Jägern umgesetzt wird.

Die Verbände regen somit die nachfolgende Konkretisierung an:

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken mit einem Umfang bis zu 250 Hektar auf zwei Personen beschränkt (Mitpacht). In größeren Jagdbezirken müssen für jeden weiteren Pächter jeweils mindestens 75 Hektar zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Größen bleiben Flächen, auf denen die Jagd ruht, außer Betracht.

Bei der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind ferner die Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, mit Ausnahme derer, die eine Erlaubnis zum Abschuss von Einzelstücken besitzen, den Jagdpächtern gleichgestellt.

(2) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 1 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen nicht mehr Personen angestellt werden, als nach Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

§ 15 Eintragung in den Jagdschein

Die Eintragungsregelungen in den Jagdschein sind unter den gegenwärtigen Modalitäten der Ausstellung ei-

nes Jagdscheines in analoger Papierform grundsätzlich verständlich und dienen der notwendigen Information der Jagdbehörden über die Zuständigkeit in den Jagdbezirken.

Gleichwohl wird generell angeregt, dass die Art und Weise der Ausstellung von Jagdscheinen in einem eigentlich längst überholten Papierformat dringend überarbeitet werden sollte.

Die Ausstellung der Jagdscheine in einem modernen Format, beispielsweise in einer Plastikkarte ähnelndem oder gar in einer Smartphoneapplikation, ist überfällig.

Bei einer solchen Umstellung wären die Eintragungen nicht mehr im Jagdschein analog vorzunehmen, sondern müssten in einem Meldeverfahren an die untere Jagdbehörde sichergestellt werden.

Die Verbände regen daher an, dass man vorausschauend bereits heute einen neuen Abs. 3 in die Bestimmung einführt, die die Meldung zukünftig auch auf datenelektronischem Weg möglich macht.

Eine solche Regelung wird wie folgt angeregt:

(3) Die Eintragungen in den Jagdschein gemäß den Absätzen 1 und 2 können durch ein von den unteren Behörden bestimmtes Verfahren auch auf datenelektronischem Wege erfolgen und werden zu Dokumentationszwecken in einer bei der zuständigen Behörde geführten Datenbank vorgehalten.

Die entsprechenden Fristen zur Eintragung gelten entsprechend fort.

§ 16 Jagderlaubnis

In den Bestimmungen zur Ausstellung von Jagderlaubnissen sollte deutlicher dargelegt werden, dass es sich bei der Jagderlaubnis um eine Berechtigung handelt, die einen Jagderlaubnisvertrag zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform bedarf.

Gleichsam sind die Regelungen im gegenwärtigen Abs. 5 entbehrlich, sodass die Verbände die nachfolgende Neuformulierung vorschlagen:

- (1) *Kein Regelungsbedarf*
- (2) *Vereinbarungen über die Erteilung einer Jagderlaubnis gegen Entgelt (Jagderlaubnisverträge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In Jagderlaubnisverträgen soll eine Bestimmung darüber getroffen werden, welche anrechenbare Fläche im Sinne von § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes dem Erlaubnisnehmer zusteht. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes gelten sinngemäß für Jagderlaubnisverträge.*
- (3) *Kein Regelungsbedarf*
- (4) *Kein Regelungsbedarf*
- (5) *Entbehrlich, da Regelung durch allgemeines Ordnungsrecht jederzeit möglich ist.*

3.4 Schutz des Wildes und seiner Lebensräume

§ 20 Jagdgatter

Grundsätzlich hat sich das Verbot zur Einrichtung von sogenannten Jagdgattern bewährt und sollte beibehal-

ten werden. Allerdings haben sich in den vergangenen Jahren in einer Reihe von Fällen bei der Einrichtung von Gattern aus Gründen der Verkehrssicherheit Probleme ergeben. Insbesondere bei sehr großen Gatterungen ganzer Jagdbezirke kann es insbesondere beim Schwarzwild notwendig werden, dass diese Tierart regulär auch innerhalb des Gatters bejagt wird.

Eine solche Regelung sollte daher im § 20 geschaffen werden. Gleichfalls schlagen die Verbände vor, dass aus Gründen der Rechtssystematik die Klarstellung zu den Frostschutzgattern als gesonderter Absatz erfolgen sollte.

Es wird daher folgende Neuformulierung des § 20 angeregt:

- (1) *Die Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen davon zum Zwecke der Jagd (Jagdgatter) ist nicht gestattet. Soweit notwendige Einzäunungen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Entstehung von Gattern führen, gelten diese als befriedeter Bezirk.*
- (2) *Sollte in Jagdgattern in begründeten Ausnahmefällen gemäß vorgenanntem Abs 1 Satz 2 die Bejagung einzelner Wildarten, insbesondere von Schalenwild, notwendig werden, so ist dies unbeschadet der Regelungen des § 5 als reguläre Jagdausübung zulässig. Auf Antrag des zuständigen Inhabers des Jagdausübungsrechtes stellt die untere Jagdbehörde durch Erteilung einer ggf. befristeten Erlaubnis die Notwendigkeit der regulären Beja-*

gung einer oder mehrerer Wildarten fest.

(3) Gatter, die aus waldbaulichen Gründen entstehen (Forstschutzgatter), sind keine Jagdgatter im Sinne dieses Gesetzes. Die notwendige Tötung der dort eindringenden Tiere ist Jagdausübung.

(4) Gatter zur landwirtschaftlichen Wildtierhaltung sind keine Jagdgatter im Sinne dieses Gesetzes. Die Tötung der dort gehaltenen Tiere ist keine Jagdausübung.

§ 22 Führen von Hunden

Das freie Laufenlassen von Hunden führt immer wieder zu erheblichen Konflikten und ist entgegen den eindeutigen Regelungen im brandenburgischen Waldgesetz in der freien

Landschaft nur ungenügend geregelt. Die Verbände schlagen daher analog zur Regelung im Waldgesetz vor, dass Hunde, insofern sie nicht im Rahmen der Jagdausübung oder beruflicher, polizeilicher oder anderweitiger hoheitlicher Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen des Herdenschutzes vor Wölfen, eingesetzt sind, in der freien Landschaft in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. grundsätzlich an der Leine zu führen sind.

Gleichsam sollten die kommunalen Gebietskörperschaften im Gesetz ermächtigt werden, Areale auszuweisen, in denen Hunde nicht an der Leine geführt werden müssen. Diese Regelung stärkt das Selbstbestimmungsrecht der kommunalen Vertretungen und kann insgesamt zu einer Konflikt-



minimierung beitragen, da die untersten Verwaltungseinheiten vor Ort zur Lösung entsprechender Probleme ermächtigt werden.

Die Verbände schlagen daher folgende Neuformulierung des § 21 vor:

(1) In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. sind Hunde auch außerhalb des Waldes an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur erlaubten Jagdausübung, als Hirtenhunde, als Herdenschutzhunde oder im polizeilichen oder einem anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Einsatz verwendet werden. Das Führen von Hunden im Wald richtet sich nach den Bestimmungen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften können im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer Areale ausweisen, in denen Hunde ganzjährig nicht an der Leine geführt werden müssen. Areale, in denen Hunde nicht an der Leine geführt werden müssen, sind in geeigneter Art und Weise kenntlich zu machen. Bei der Ausweisung solcher Areale sind die Jagdausübungsberechtigten eines betroffenen Jagdbezirkes zu hören.

(3) Bei organisierten Veranstaltungen (Übungen, Prüfungen, Wettbewerbe) mit Hunden sind die Belange der Jagdausübung zu berücksichtigen. Hierzu ist außer der Zustimmung des Eigentümers der Flächen auch die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten erforderlich. Dieser darf die Zustimmung nur verweigern, falls die geplante Veranstaltung

nach Ort oder Zeit eine wesentliche Beeinträchtigung der rechtmäßigen Jagdausübung zur Folge haben könnte oder Belange des Natur- oder Tierschutzes (Brut- und Aufzuchtzeit) berührt werden.

3.5 Förderung des Jagdwesens

Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

3.6 Jagdausübung

3.6.1 Allgemeines

§ 24 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

Das Vorliegen der notwendigen Schießfertigkeit des Jägers ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die tierschutz- und weidgerechte Ausübung des Jagdhandwerks. Insofern ist es selbstverständlich, dass der Nachweis entsprechender Schießfertigkeit im Rahmen der Jägerprüfung schon immer eine große Rolle gespielt hat. Gleichsam ist es jedoch unbestritten, dass die Schießfertigkeit nur dann erhalten werden kann, wenn sich der Jäger eines regelmäßigen Schießtrainings unterzieht. Um hierfür einen Nachweis zu garantieren, empfehlen die Verbände, dass die Teilnahme an regelmäßigen Übungsschießen zukünftig auch bei der Verlängerung des Jagdscheines eine durch die Behörde abzuprüfende Voraussetzung sein sollte.

Die Verbände regen daher an, den § 24 um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen

zen. Die gegenwärtigen Absätze 4 und 5 werden zu 5 und 6:

(4) Wer die Jagd ausüben will, hat nach der Jägerprüfung seine Schießfertigkeit zu erhalten und möglichst zu verbessern. Als Nachweis fortbestehender hinreichender Schießfertigkeit ist für die Erteilung des Jagdscheins eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Übungsschießen vorzulegen.

3.6.2 Jagdbeschränkungen

§ 29 Regelung der Bejagung

Bei den Regelungen zur Bejagung der Jagdbezirke stehen insbesondere Fragen der Abschussplangestaltung, des Vollzuges des Abschlusses und der anschließenden Kontrolle im Vordergrund. Bereits anlässlich der letzten Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes wurden erste Entbürokratisierungen und die Verfahren insgesamt vereinfachende Regelungen eingeführt, so insbesondere die Abschaffung eines Abschussplanes für das Rehwild. Diese Erfahrung ist für die Verbände Anlass, auf eine weitere Vereinfachung einiger Regelungen hinzuwirken und damit den Vollzug der praktischen Bejagung der Jagdbezirke weiter zu vereinfachen.

Allem voran wird empfohlen, für die Wildarten Rot- und Damwild einen „Dreijahresabschlussplan“ einzuführen und die Abschussplanung für Reh- und Schwarzwild auf vertragliche Vereinbarungen zwischen den Jagdgenossenschaften und den Jagdausübungsberechtigten zu beschränken. Lediglich dort, wo freie vertragliche

Vereinbarungen unterbleiben, sollten die unteren Jagdbehörden über das Instrument eines „Mindestabschlussplanes“ regulativ eingreifen können. Gleichzeitig hat es sich in den vergangenen Jahren bewährt, wenn die Abschussplanungen in größeren Gebietseinheiten als sogenannte „Gruppenabschlusspläne“ vorgenommen werden. Dabei soll es den Jagdausübungsberechtigten freigestellt bleiben, sich zu Gruppen zusammenzuschließen oder aber im günstigsten Falle zu Gruppenabschlussplänen auf der Basis von Wildtiermanagementgemeinschaften zu kommen. Im Kern muss es bei den Vereinfachungen um die Stärkung der Eigenverantwortung in den Jagdbezirken gehen und den unteren Jagdbehörden dort ein Eingreifen ermöglicht wird, wo dies aus übergeordneten Gesichtspunkten notwendig wird. Ebenso sollten in diesem Kontext einige problematische Regularien vereinfacht werden, so unter anderem die Ungültigkeit von Abschussplänen, wenn diese durch die unteren Jagdbehörden nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden konnten. Ebenso wird aus rechtssystematischen Gesichtspunkten angeregt, dass die umfangreiche Verordnungsermächtigung der ursprünglichen Regelung im § 29 in einer Schlussbestimmung in einem gesonderten Paragraphen am Ende des Gesetzes verortet wird.

Insgesamt empfehlen die Verbände folgende Neuformulierung:

(1) Der Jagdausübungsberechtigte, im Falle mehrerer Jagdausübungsbe-

rechtigter der nachweislich Bevollmächtigte, hat in einem dreijährigen Rhythmus für seinen Jagdbezirk der unteren Jagdbehörde spätestens 1 Monat vor dem 01. April des ersten Jagdjahres einen Abschussplan für Schalenwild mit Ausnahme von Reh- und Schwarzwild einzureichen. Gruppenabschusspläne sind zulässig.

(2) In Jagdbezirken, in denen für die Jagdnutzung ein Jagdpachtvertrag besteht, sollen der Pächter und der Verpächter für die Wildarten Reh- und Schwarzwild in einem dreijährigen Rhythmus eine Abschussvereinbarung als Vertragsbestandteil zum Jagdpachtvertrag bestimmen. Die Abschussvereinbarung ist im Streitfall der unteren Jagdbehörde bekannt zu geben. Werden keine vertraglichen Vereinbarungen zur Abschussvereinbarung getroffen, so legt die untere Jagdbehörde auf Anforderung der Vertragsparteien oder eines von Wildschäden betroffenen Flächeneigentümers einen Mindestabschussplan für Reh- und Schwarzwild fest.

(3) Ein Abschussplan, den der Einreicher fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn

- der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- der Jagdbeirat zugestimmt hat,
- bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist,
- bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan im Ein-

vernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist und

- innerhalb von Wildtiermanagementgemeinschaften von den dort zusammengeschlossenen Revierinhabern (Jagdausübungsberechtigten) im Benehmen die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt worden sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor oder ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan für jedes einzelne Revier durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.

(5) Werden die Abschusspläne nicht rechtzeitig zur möglichen jährlichen Bejagbarkeit der Wildarten (Jagdzeiten) durch die unteren Jagdbehörden bestätigt, so gelten die Abschusspläne der Vorperiode in der letzten bewilligten Form vorläufig weiter.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild eine Streckenliste zu führen. Für Schalenwild sind die Eintragungen in die Liste unverzüglich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Die untere Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten einen geeigneten körper-

lichen Nachweis für die Erlegung von Wild vorzulegen.

(8) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplanes durchsetzen.

(9) Die Erlegung von krankem oder kümmerndem Wild außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschussplan hinaus ist der Unteren Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der unteren Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten vorzuzeigen. Unabhängig von der lebensmittelrechtlichen Beurteilung darf eine Verwertung, Abgabe oder Entsorgung erst nach Freigabe durch die Untere Jagdbehörde oder des von ihr Beauftragten erfolgen. Lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Entscheidung über die Freigabe soll binnen drei Tagen erfolgen.

(10) Für die Eigenjagdbezirke des Landes Brandenburg unterrichtet die untere Forstbehörde die untere Jagdbehörde über die jährliche Jagdstrecke der einzelnen Eigenjagdbezirke.

(11) In Schutzgebieten, in denen gemäß dem Errichtungsgesetz oder der Schutzgebietsverordnung ein Jagdverbot besteht, kann die oberste Jagdbehörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte den Wildbestand in bestimmtem Umfang zu verringern hat, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemein-

wohls, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Sachwerte, notwendig ist. Die Bestimmungen des Errichtungsgesetzes oder der Schutzgebietsverordnung zur Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Jagdausübung bleiben davon unberührt. Anordnungen nach Satz 1 ergehen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

§ 29 a (neu) Regelung der Bejagungsintensität

Die gegenwärtige Regierungskoalition des Landes will das Brandenburger Jagdgesetz novellieren, um die Biodiversität, den Tier- und Artenschutz sowie die Lebensräume des Wildes angemessen zu berücksichtigen und zu verbessern. Dabei soll nach dem Koalitionsvertrag ein flächendeckendes Schadensmonitoring die Grundlage für die Festsetzung der Abschusspläne sein. Als vordringliches Ziel soll die Minimierung der Wildschäden gesehen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen die Verbände die Einführung eines § 29 a zur Regelung der Bejagungsintensität wie folgt vor:

(1) Die Bejagungsintensität (Höhe des Abschusses in einer Zeiteinheit) einzelner Wildtierarten richtet sich nach dem Ziel der Erhaltung eines angepassten Wildbestandes, der Lebensraumqualität, in der der Wildbestand lebt und der Verhinderung oder Minimierung von Wildschäden, die im Kontext der durch den Flächeneigentümer oder dessen Bewirt-

schafter definierter wirtschaftlicher Ziele entstehen. Die Bejagungsintensität ist grundsätzlich so auszurichten, dass ein den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestand erhalten bleibt, der Lebensraum nicht nachteilig beeinflusst wird und die durch die Wildtierpopulation verursachten Schäden auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

(2) Zur Ermittlung von Entscheidungsgrundlagen für die Festsetzung der Bejagungsintensität des Schalenwildes wird ein landesweites Netz von Aufnahmepunkten der Wildeinflussbeurteilung eingerichtet. Das Netz ist Teil eines Monitorsystems, das auf wissenschaftlicher Grundlage in einem dreijährigen Rhythmus feststellt, ob und in welchem Maß der Wildeinfluss die Entfaltung der Waldfunktionen und die waldbaulichen Ziele der Eigentümer beeinflusst, einschränkt oder unmöglich macht. Das Monitoringsystem erfasst insbesondere die Verbiss- und Schältschäden an der Baum- und Gehölzvegetation und berücksichtigt den Lebensraum des Wildes beschreibende Parameter.

(3) Das Monitorsystem wird in allen Eigentumsarten gleichermaßen umgesetzt. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Aufnahme der Daten zu dulden.

Die Datenaufnahme soll so erfolgen, dass Störungen an den betroffenen Flächen vermieden werden. Die Aufnahme der Flächen erfolgt unter rechtzeitiger Bekanntgabe des konkreten Aufnahmetermine gegenüber den Eigentümern und der Jagdaus-

übungsberechtigten, denen die Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen ist.

(4) Der Eigentümer oder dessen Bewirtschafter hat die waldbauliche Zielsetzung für sein Eigentum zu definieren. Diese Zielsetzung dient zusammen mit dem Aufnahmeergebnis der Aufnahmepunkte als Grundlage für die Schadensbeurteilung bei der Auswertung.

§ 29 b (neu) Regelung der Bejagungsintensität bei übermäßigem Wildschaden (Wildschadensgeneralklausel)

Bereits heute wäre es nach der aktuellen Rechtslage des Jagdgesetzes möglich, dass die Jagdbehörden die Bejagung eines Jagdbezirkes durch Dritte anordnen, wenn sich grobe Unregelmäßigkeiten bei der Jagdausübung durch die benannten Jagdausübungsberechtigten ergeben, so insbesondere auch dann, wenn es zu übermäßigem Wildschaden kommt, die durch die Jagdausübungsberechtigten durch eine mangelhafte Bejagungsintensität nicht minimiert werden.

Gleichwohl sind die bisherigen Regelungen so allgemein gehalten, bzw. leiten sich lediglich aus einschlägiger Rechtsprechung ab, dass es trotz der Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BJG im Verwaltungshandeln faktisch nie zur Anwendung einer Fremdbejagung bei unverhältnismäßig hohen Wildschäden kommt.

Diesem Defizit im Verwaltungsvollzug sollte zukünftig dadurch entgegen gewirkt werden, dass die Möglichkeit

einer Fremdbejagung insbesondere auf Waldflächen explizit geregelt wird und dabei diejenigen Kriterien festgelegt werden, die Voraussetzung für die Anwendung dieses Rechtsinstruments sein sollen.

Die Verbände regen daher an, dass in das novellierte Jagdgesetz ein neuer § 29 b aufgenommen wird, der im Rahmen einer „Wildschadensgeneral Klausel“ explizite Regelungen zur Bejagung bei übermäßigen Wildschäden wie folgt enthält:

(1) Liegen auf einer Waldfläche übermäßige durch Schalenwild verursachte Wildschäden vor, soll die untere Jagdbehörde auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dieser Waldfläche diejenigen Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um das künftige Entstehen übermäßiger Wildschäden zu verhindern.

Als Maßnahmen sollen insbesondere ein erhöhter Abschuss von Schalenwild oder Wildlenkungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen sollen örtlich und zeitlich beschränkt werden.

Die §§ 14 und 15 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) gelten entsprechend.

In schwerwiegenden Fällen kann die Anordnung der Bejagung durch Dritte erfolgen.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn dem Antrag eine waldbauliche Zielbeschreibung für die geschädigten Flächen und eine

Beschreibung der konkreten Wildschadenssituation beigefügt sind. Es sollen ebenfalls Angaben über die Wildschadenssituation in den zwei Jagdjahren vor Antragstellung beigefügt werden.

Die Entscheidung der Behörde ergeht nach Anhörung des oder der von der Maßnahme betroffenen Jagdausübungsberechtigten und, bei verpachteten Jagdbezirken, des jeweiligen Verpächters.

Der Jagdbeirat ist zu hören.

§ 30 Abschussverbot

Die Regelung ist grundsätzlich richtig, sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass die Wildtiermanagementgemeinschaften (WGM) in die Beurteilung der Voraussetzungen des Verbotes mit einbezogen werden.

(1) Die untere Jagdbehörde kann den Abschuss von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Jagdbezirken oder bestimmten Gebieten für eine Zeit durch Verfügung an den Jagdausübungsberechtigten gänzlich verbieten.

Das Verbot kann wiederholt werden, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Im Falle einer beabsichtigten Verbotsvorfügung hat die untere Jagdbehörde die betroffene Wildtiermanagementgemeinschaft in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Im Falle der ausgesprochenen Verbotsvorfügung wird die Wildtiermanagementgemeinschaft beauftragt, jährlich eine Einschätzung zur Bestandsentwicklung zu erstellen.

§ 31 Jagd- und Schonzeiten

Die Regelungen zur Jagd- und Schonzeit bedürfen keiner grundsätzlichen Überarbeitung.

Die entsprechende Verordnungsermächtigung ist jedoch gemäß der vorgeschlagenen Systematik im abschließenden § 63 zu regeln. Dabei regen die Verbände an, dass die Erarbeitung oder Änderung der Regelungen zur Jagd- und Schonzeit auf dem Wege des Verordnungsverfahrens ihrer Bedeutung wegen nicht nur nach Befassung, sondern ausdrücklich erst nach Einvernehmensherstellung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages vorzunehmen sind.

3.6.3 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

§ 34 Nachsuche und Wildfolge

Die Regelungen zu Nachsuchen und zur Wildfolge weichen in einigen As-



pekten im gegenwärtigen Landeswaldgesetz von den bundesrechtlichen Bestimmungen ab. In Bezug auf das Aneignungsrecht bei Nachsuchen regen die Verbände an, dass die einschlägigen Bestimmungen im Abs. 5 vereinfachend auf die bundesgesetzliche Regelung hin angepasst werden.

Es wird somit folgende Änderung vorgeschlagen:

(5) Soweit im Rahmen einer Wildfolgevereinbarung zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtigten nichts anderes vereinbart ist, gehören das Wildbret und etwaige Trophäen dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke gekommen ist.

§ 35 Bestätigte Schweißhundeführer

Der ordnungsgemäße und effektive Einsatz von Schweißhundeführern ist

eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für das Garantieren ethischer Aspekte im Rahmen der Jagdausübung.

Aus den gegenwärtigen Bestimmungen des aktuellen Jagdgesetzes ergeben sich diesbezüglich immer wieder Unklarheiten, inwieweit bestätigte Schweißhundeführer in der Sonder-situation einer Nachsuche auch über bestehende Jagdbezirksgrenzen hinaus handlungsberechtigt sind.

Die Regelungen zu diesen Fragestellungen sind auch vor dem Hintergrund zu überarbeiten, dass der sichere Einsatz eines Schweißhundeführers einer Reihe von Festlegungen bedarf, die die Information der betroffenen Jagdausübungsberechtigten sicherstellen. Die Verbände regen in diesem Kontext insbesondere an, dass bestätigte Schweißhundeführer zukünftig im Auftrag der zuständigen Behörde

tätig werden sollten und in diesem Kontext mit einem Dienstaussweis ausgestattet werden.

Hierzu sollten die Absätze 1 und 2 des § 35 BbgJagdG neu gefasst und der Absatz 4 wie folgt ergänzt werden:

(1) Wird ein bestätigter Schweißhundeführer von einem Jagdausübungsberechtigten mit einer Nachsuche von Schalenwild beauftragt, so wird er im Auftrag der zuständigen Behörde tätig.

(2) Ein bestätigter Schweißhundeführer ist unabhängig von etwa bestehenden Vereinbarungen benachbarter Jagdausübungsberechtigter berechtigt, grenzüberschreitende Nachsuchen durchzuführen. Wenn der oder die betroffenen Jagdausübungsberechtigten nicht vor der Nachsuche informiert werden können, so ist der Auftraggeber des bestätigten Schweißhundeführers verpflichtet, unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke betreten wurden, zu informieren. Sind die betroffenen Jagdausübungsberechtigten innerhalb von 48 Stunden nach der erfolgten Nachsuche nicht erreichbar, so erfolgt die Information an die zuständige Jagdbehörde.

(3) unverändert

(4) Die Bestätigung von Schweißhundeführern erfolgt durch die unteren Jagdbehörden. Mit der Bestätigung erhalten sie einen Dienstaussweis.

(5) unverändert

§ 37 Einsatz von Jagdgebrauchshunden

Die Regelungen zum Einsatz von Jagdgebrauchshunden, insbesondere bei Drückjagden, ist immer wieder Gegenstand erheblicher Auseinandersetzungen zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtigten.

Gleichzeitig stellen diese eines der schwerwiegendsten Hemmnisse bei der Durchführung ordnungsgemäßer Gesellschaftsjagden dar.

Im Fokus dieser Auseinandersetzung steht insbesondere die rechtliche Beurteilung bei sogenannten überjagenden Hunden, die über den Jagdbezirk hinaus, in dem sie eingesetzt wurden, in benachbarte Jagdbezirke vordringen. Es bedarf diesbezüglich einer deutlichen Klarstellung, dass es sich bei solch überjagenden Hunden um keine Jagdwilderei im Sinne der Gesetzgebung handelt.

Vielmehr sollte der Gesetzgeber durch Benennung klarer Kriterien deutlich machen, wann ein Jagdnachbar einen überjagenden Hund zu dulden hat.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Überjagung von Hunden nicht zu einem missbräuchlichen Freibrief für den generellen Hundeeinsatz ohne Beachtung der Jagdgrenzen führt.

Die Verbände regen die Ergänzung des § 37 um einen neuen Absatz 7 wie folgt an, wobei der gegenwärtige Absatz 7 in die abschließende Verordnungsermächtigung aufzunehmen ist:

(7) Das Überjagen von Jagdgebrauchshunden auf angrenzende

Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei bis zu drei durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 1 Woche vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es der Jagdausübungsberechtigte des angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen die auf der Bewegungsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 100 Metern zur Reviergrenze vom Stand geschnallt werden.

3.7 Jagdschutz

§ 41 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

Grundsätzlich sehen die Verbände keinen Bedarf an einer Überarbeitung der Bestimmungen des § 41 zur natürlichen Äsung und zur Fütterung des Wildes.

Gleichwohl ergibt sich gegenwärtig der Mischstand, dass Ablenkfütterungen ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden durch das brandenburgische Jagdgesetz unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig und im forst- wie jagdfachlichen Betrieb auch sinnvoll sind, während die aktuelle Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz solche Ablenkfütterungen grundsätzlich ausschließt.

Damit erweist sich die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz gegenwärtig als nicht rechtskonform und es bedarf diesbezüglich



nachgelagert zur Novelle des Jagdgesetzes einer Überarbeitung dieses Regelwerks.

Gleichsam wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die ursprüngliche Verordnungsermächtigung in Abs. 8 in den entsprechenden Schlussparagrafen des Jagdgesetzes zu integrieren ist.

Hunde kennen keine Grenzen bei der Jagd und Menschen müssen mit Grenzen verantwortlich umgehen.

3.8 Wild- und Jagdschaden

§ 43 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Es ist unbestritten, dass das Entstehen von Wildschäden unter den im Gesetz geregelten Umständen zu einer Wildschadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaften führt, die im Regelfall durch die einschlägigen Bestimmungen des Jagdpachtvertrages vom Jagdpächter eines Jagdbezirkes zu tragen sind.

Gleichwohl ist es angebracht, dass agrarische Landnutzer an der Vermeidung von Wildschäden mitwirken und nicht im rechtlichen Vertrauen auf die Erstattungspflicht das Entstehen von Wildschäden zumindest fahrlässig mitverschulden.

Die Verbände regen in diesem Kontext an, dass eine Mitverantwortung der Nutzungsberechtigten an Grundflächen zur Vermeidung der Wildschäden in das Gesetz aufgenommen wird. Dabei sollte insbesondere auf die Bekanntgabe des Anbauplanes gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten, der Duldung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen und der Anlage von Schussschneisen abgestellt werden, wobei dies immer eine Anfrage des Jagdausübungsberechtigten voraussetzen sollte.

Die entsprechende Bestimmung sollte wie folgt unter den bereits bestehenden Regelungen zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens als neuer Abs. 2 eingefügt werden, wobei die bislang bestehende Formulierung zum Schutz von Forstkulturen, Ver-

jüngungsflächen und Obstplantagen zum Absatz 1 wird:

(2) Der Nutzungsberechtigte an Grundflächen, die geeignet sind, dass ein Wildschaden im Sinne dieses Gesetzes entstehen könnte hat, auf Anfrage des Jagdausübungsberechtigten, an der Vermeidung möglicher Wildschäden mitzuwirken. Die Mitwirkung an der Wildschadensvermeidung kann durch die Bekanntgabe des Anbauplanes gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten, der Duldung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen in ortsüblichem Umfang und in der Anlage von Schussschneisen innerhalb und am Rand von Ackerkulturen in vertretbarem Umfang bestehen. Die Anlage von Schussschneisen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Nutzungs- und dem Jagdausübungsberechtigten.

§ 45 Wildschäden in Forstkulturen, Flurholzplantagen und Obstplantagen

Die beiden Wildtierarten Wisent und Elch spielen in den vergangenen Jahren im Land Brandenburg eine praktisch relevante Rolle. Beide Tierarten kommen in teils größerer Dichte in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze zu Polen vor und dringen immer wieder nach Brandenburg ein. Darüber hinaus ist in Bezug auf Elche in mehreren Studien wissenschaftlich belegt, dass diese Wildart zwischenzeitlich durchgängig mit mehreren Individuen im Land vertreten ist. Es ist daher gegenwärtig auch davon auszugehen, dass erste Reproduktionen nur noch eine Frage der Zeit sind.

Diese Entwicklung korrespondiert mit dem Umstand, dass bei beiden Tierarten ein extrem hohes Schadpotenzial an land- und/oder forstwirtschaftlichen Kulturen besteht. Da bei beiden Tierarten auf absehbare Zeit keine Jagdzeit anzunehmen ist, bei Wisenten und Elchen jedoch gleichzeitig ein gesetzlich geregelter Wildschadensanspruch besteht, ergibt sich hier erheblicher Handlungsbedarf im Rahmen der Gesetzesnovelle. Die Verbände regen daher an, dass der durch diese Tierarten zukünftig entstehende Wildschaden durch das Land Brandenburg im Rahmen einer Ausgleichskasse getragen wird.

Es wird im § 45 daher folgender Absatz zwei vorgeschlagen, wobei der gegenwärtige Absatz zwei im Rahmen der rechtssystematischen Vorschläge der Verbände in den abschließenden Paragraphen 63 zu übertragen ist:

(2) Schäden an Grundstücken, die durch Wisente oder Elchwild verursacht werden, sind abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes keine durch die Jagdgenossenschaft oder den Eigentümer eines Eigenjagdbezirks zu ersetzenden Wildschäden. Wird ein Grundstück, das zu einem Jagdbezirk gehört oder an einen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Wisente oder Elchwild beschädigt, so hat die Landeskasse den Wildschaden zu ersetzen. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Wildschadenersatz und die landesrechtlichen Vorschriften über das Wildschadensvorverfahren geltend entsprechend.

3.9 Wildhandel

Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

3.10 Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

3.11 Ahndungsvorschriften

Die Verbände des ländlichen Raumes sehen hier keinen Regelungsbedarf.

3.12 Schlussvorschriften

§ 63 Ausführungsvorschriften und Verordnungsermächtigungen

Das bisherige Landesjagdgesetz beinhaltet gegenwärtig 15 einzelne Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen, die mit vielfältigen Verweisen an die jeweilige rechtliche Bestimmung „angedockt“ sind. Allein schon aus rechtssystematischen Gründen wird empfohlen, dass diese Verordnungsermächtigungen in einem Schlussparagrafen zusammengefasst werden. Darüber hinaus halten es die Verbände für essenziell, dass zukünftig zwischen solchen Rechtsverordnungen entschieden wird, die eine Einvernehmensherstellung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages notwendig machen und solchen, bei denen eine einfache Benehmensherstellung des Ausschusses als ausreichend erscheint.

Es wird daher die nachfolgende Neufassung des § 63 angeregt:

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Jagdwesen zuständige Ministerium.

(2) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird nach Anhörung und Einvernehmensherstellung des zuständigen Ausschusses des Landtages ermächtigt, für die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung konkretisierende Richtlinien zu erlassen:

- Für die Vorschriften zur Abschussplanung im Sinne des § 29,
- Für die Verfahren, Aufnahme und Auswertung des Wildeinflusses gemäß des § 29a,
- Für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sowie deren Jagd- und Schonzeiten im Sinne der § 31,

(3) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird nach Anhörung und Benehmensherstellung des zuständigen Ausschusses des Landtages ermächtigt, für die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung konkretisierende Richtlinien zu erlassen:

- Für die Ausbildung und Anerkennung zum Stadtjäger gemäß § 5a, Abs. 6,
- Für das Entstehen von Eigenjagdbezirken gemäß § 7, Abs. 1,
- Für die Eintragungen in den Jagdschein bzw. die Meldungen zu diesen Eintragungen im Sinne des § 15, Abs. 3,

- Für die Ausweisung von Wildschutzgebieten im Sinne des § 19,
- Für die Höhe und die Ausreichung der Jagdabgabe im Sinne des § 23
- Für die Jäger- und Falknerprüfung im Sinne des § 24
- Für die Erweiterung oder Begrenzung der Verbote des § 29, Abs.1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Sinne des §26,
- Für die Bestätigung von Schweißhundeführern und die Ausgabe derer Dienstausweise im Sinne des § 35,
- Für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Sinne des § 37,
- Für die Prüfung von Jagdaufsehern und die Ausgabe derer Dienstausweise im Sinne des § 39,
- Für die Vorschriften zur Verhinderung missbräuchlicher Wildfütterungen, zur Anlage von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Kirrungen sowie den zugelassenen Fütterungs- und Kirrmitteln im Sinne des § 41,
- Für das Aussetzen und Ansiedeln von Tierarten im Sinne des § 42,
- Für Schutzvorrichtungen von Kulturen der Landnutzung im Sinne des § 45,
- Für die Vergütungen und die Reisekosten von Wildschadenschätzern im Sinne des § 52,
- Für die Überwachung des Wildhandels im Sinne des §54 und
- Für die Bestätigung und den Einsatz von Schweißhundeführern gemäß des § 35.

4. Allgemeine Handlungsempfehlungen

Die Verbände weisen darauf hin, dass mit der Novellierung des brandenburgischen Jagdgesetzes unabdingbar auch eine Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz verbunden ist. Es gilt diesbezüglich eine Reihe von Widersprüchen aufzulösen, die sich gegenwärtig aus der Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz ergeben. Genau genommen muss gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz nicht rechtskonform ist.

Bei der Überarbeitung der Durchführungsverordnung muss dringend sichergestellt werden, dass die diesem Novellierungsvorschlag zugrunde liegenden Grundsätze durchgängig auch in der Durchführungsverordnung Anwendung finden. So sollte beispielsweise der Grundsatz der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bejagbarkeit von Jagdbezirken als oberster Grundsatz für gegebenenfalls notwendigen Regelungsbedarf auf der Ebene der Verordnung gelten.

Es darf nicht dazu kommen, dass die Durchführungsverordnung die vereinfachenden Regelungen des neuen brandenburgischen Jagdgesetzes erschwert. Diesbezüglich sei als Beispiel der Umstand erwähnt, dass das gegenwärtige Jagdgesetz das Entstehen von Eigenjagdbezirken auf Basis einer Flächengröße von 75 ha zulässt, diese Möglichkeit im Rahmen der Ausführungsbestimmungen jedoch über den

ursprünglichengesetzgeberischen Willen hinaus zumindest erschwert wird. Gleichsam wird darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der Verbände zur Novellierung des Jagdgesetzes eine Reihe neuartiger Regelungsaspekte enthält.

Es ist diesbezüglich zu prüfen, inwieweit diese Aspekte innerhalb einer einzigen Durchführungsverordnung oder aber gegebenenfalls selbstständigen Verordnung zu regeln ist, die der Bedeutung des Themas wegen gesondert zu erstellen ist. Einen solchen Umstand sehen die Verbände bei den Bestimmungen des § 29a zur Regelung der Bejagungsdensität. Die Einrichtung eines landesweiten Netzes von Aufnahmepunkten zur Beurteilung des Wildeinflusses ist derart komplex, dass in diesem Fall eine eigenständige Durchführungsverordnung als ratsam erscheint.



5. Schlussbemerkung

Die Verbände des ländlichen Raums haben sich mit diesem Vorschlag für die Novellierung des brandenburgischen Jagdgesetzes bemüht, einen praktikablen Handlungsrahmen aufzuzeigen, der sich zwischen dringend notwendigen praktischen Neuregelungen im Rahmen der Sicherstellung der Bejagbarkeit von Jagdbezirken bewegt und der gleichzeitig eine Reihe von Aspekten aufgreift, die sich aus den veränderten Erwartungshaltungen der Gesellschaft ergeben. Alle diese Regelungen werden jedoch in der praktischen Umsetzung nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn es gelingt, die Jagd ausübungsberechtigten der Jagdbezirke in die weiteren Entscheidungen zur Novellierung des Jagdgesetzes mit einzubeziehen.

In diesem Kontext appellieren die Verbände insbesondere an die Vertreterinnen und Vertreter der Gesetzgebung sowie diejenigen, die auf der Ebene der Landesverwaltung mit dem Novellierungsvorhaben befasst sind. Ziel aller Bemühungen muss es sein, dass sowohl die Jägerinnen und Jäger als auch weite Teile der Gesellschaft das neue Jagdgesetz als IHR Gesetz anerkennen und mit Motivation und Freude nach ihm verfahren. Es liegt ausschließlich in der Hand der schlussendlich entscheidenden Verantwortungsträger, ob dieses Ziel erreicht werden kann.

Impressum

© Forum Natur Brandenburg e.V.
Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Telefon: +49 (331) 58 17 96 60
Fax: +49 (331) 58 17 96 61
E-Mail: info@forum-natur-brandenburg.de
Web: www.forum-natur-brandenburg.de

Redaktionelle Überarbeitung:
Klaus Schuster

Designkonzept und Layout:
Karl-Heinz Bergmann

Druck:
ESM Satz und Grafik GmbH,
Eresburgstraße 24-28,
12103 Berlin

Bildnachweis:
Roland Hennig (2), Kai Hamann (3), Wilfried Martin (1),
LJV (4), Martin Ruffert (2),

Leitung, Moderation und Redaktion:
- Gregor Beyer, FNB

Unter Federführung der Mitglieder
des Begleitausschusses Jagd (BeglAJagd):
- Dr. Dirk-Henner Wellershoff, LJV
(Stv. Matthias Schannwell)
- Jens Ole Sendke, LJV
(Stv. Veiko England)
- Dr. Frank Tottewitz, LJV
(Stv. Axel Nitschke)
- Jörg Stendel, LJV
(Stv. Karl-Heinz Hohmann)
- Thomas Weber, WBV
(Stv. Götz von Rotenhan)
- Martin Hasselbach (1.-3. Sitzung), WBV
(Stv. Oliver Franck)
- Franz-Albrecht Prinz zu Oettingen-Spielberg, FamLuF
(Stv. Markus Schlösser)
- Karl-Ludwig Graf von Baudissin, FamLuF
(Stv. Mathias Graf von Schwerin)
- Frank Schneider, LBV
(Stv. Christian Stettin)
- Jürgen Hammerschmidt, LAGJE
(Stv. Denny Tumlirsch)
- Andreas Koppetzki, LAVB
- Lars Dettmann, LFVB

